



Statuten

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen zentrum mittengraben besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Der Verein bezweckt die angemessene und fachkundige Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, namentlich aus der Region Interlaken. Zu diesem Zweck führt er Schulungs-, Arbeits-, Beschäftigungs-, Wohn- und verwandte Einrichtungen mit geeigneten Betreuungsangeboten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt zwei Mitgliedschaftsarten:

- a) Die Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen
- b) Die Kollektivmitgliedschaft von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Betriebsangehörige können nicht Mitglieder werden. Sind sie bei ihrer Anstellung bereits Mitglied, erlischt ihre Mitgliedschaft.

Art. 4

Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Austritte sind dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich bekanntzugeben.

Ein Mitglied, das während zweier aufeinanderfolgender Jahre seine Beiträge nicht bezahlt hat, verliert die Mitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 6

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen; sie wird im ersten Halbjahr durchgeführt. Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens

20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form und durch einmalige Publikation im "Anzeiger für das Amt Interlaken" unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 7

Die Vereinsversammlung entscheidet bzw. wählt mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so findet 14 Tage darauf eine zweite Versammlung statt, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschliesst.

Art. 8

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Verein zur Förderung von Menschen mit einer geistigen Behinderung „insieme“, Region Interlaken, hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin – selber. PräsidentIn, VizepräsidentIn und SekretärIn zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkularweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 11

Dem Vorstand obliegen:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Bereitstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Genehmigung des Betriebsbudgets
- e) Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Spendengelder
- f) Regelung der Finanzkompetenzen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen
- g) Beschlussfassung über die konzeptionellen und führungsmässigen Grundsätze und Aufsicht über deren Verwirklichung

- h) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Zentrumsleitung
- i) Erlass der Betriebsreglemente und des Gesamtkonzeptes

Art. 12

Die Vorstandsmitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 40.00. Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich CHF 40.00 pro Sitzung ausgerichtet. Für spezielle zeitliche Einsätze der Vorstandsmitglieder ausserhalb der ordentlichen Vorstandssitzungen werden Pauschalentschädigungen von CHF 120.00 je Halbttag geleistet.

C. Präsidium

Art. 13

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegen:

- a) Einberufung des Vorstandes, Erstellung der Traktandenliste und Leitung der Vorstandssitzungen
- b) Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des Vorstandes
- c) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, soweit sie nicht der Zustimmung der Vereinsversammlung oder des Vorstandes bedürfen.
- d) Kontrolle über die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

D. Zentrumsleitung

Art. 14

Die Geschäftsleitung zemi besteht aus den Fachbereichsleitungen. Sie wird geführt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Geschäftsleitung. Der Vorsitz und die Geschäftsleiter werden vom Vorstand gewählt.

Art. 15

Die Zentrumsleitung überarbeitet das Gesamtkonzept in regelmässigen Abständen und unterbreitet es dem Vorstand zur Genehmigung. Das Gesamtkonzept enthält mindestens detaillierte Ausführungen zu den folgenden Bereichen:

- Ziele, Abläufe, Strukturen und Ressourcen des zemi
- Rechtliche und ethische Grundlagen des zemi
- Kernaufgaben
- Aufnahmekriterien für Betreute
- Leistungsangebot
- Angebote und Kapazitäten
- Grundsätzliche Anforderungen an das Personal
- Stellenplan
- Interne Führungsstruktur (Organigramm)
- Funktionendiagramm
- Qualitätssicherung
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 16

Die Mitarbeit in der Zentrumsleitung ist Teil der Arbeitszeit. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zentrumsleitung gehören zur Kaderfunktion der Bereichsleitungen und werden in der Regel nicht speziell entschädigt.

E. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle wird auf eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung ordnungsgemäss sind. Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Finanzielles

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Betriebsbeiträgen des Bundes und des Kantons
- c) Betriebserträgen
- d) Vermögenserträgen
- e) Spenden

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit seiner Organe oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen und das Archiv durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken verwaltet werden, bis das Vermögen zu einem andern Zweck auf dem Gebiet der Förderung von Menschen mit einer geistigen Behinderung verwendet werden kann.

Art. 22

Der Verein ist im Handelsregister von Interlaken eingetragen.

Art. 23

Der Verein wurde am 9. Juli 1960 unter dem Namen "Verein Heilpädagogisches Tagesheim des Amtes Interlaken" gegründet.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. Juni 2001 angenommen und ersetzen diejenigen vom 13. Juni 1990.

Die Artikel 12 und Artikel 14 wurden überarbeitet und an der Hauptversammlung vom 7. Juni 2011 einstimmig angenommen und ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2001.

An der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2012 wurde der Name in „Zentrum Mittengraben“ geändert.

Der Artikel 14 wurde überarbeitet und an der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 angenommen und ersetzt denjenigen vom 7. Juni 2011.

Der Artikel 17 wurde überarbeitet und an der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 angenommen und ersetzt denjenigen vom 13. Juni 2001.

Interlaken, 9. Juni 2021

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ernst Meier

Stephan Zbinden